

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Bayer (Schweiz) AG und Berlis AG

(Pharmaceuticals und Consumer Health)

zur Verwendung im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen, gültig ab 1. Januar 2026

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln Angebot, Verkauf und Lieferung sämtlicher Güter und Dienstleistungen («Waren»/«Produkte») der Bayer (Schweiz) AG und Berlis AG («Verkäufer») in den Bereichen Pharmaceuticals und Consumer Health an Kunden («Käufer»). Sie sind in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses jeweils aktuellen Fassung Bestandteil jedes Kaufvertrags. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers.

2. Angebote Aufträge

- 2.1. Angebote, Angaben und Beschreibungen (inkl. Internetdarstellungen) sowie Kostenvoranschläge des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern der Verkäufer sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.
- 2.2. Aufträge des Käufers werden erst durch schriftliche oder elektronische Bestätigung des Verkäufers (einschliesslich Rechnung oder Lieferschein) verbindlich. Dies gilt auch für Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit.
- 2.3. Bei Erstbestellungen prüft der Verkäufer die Praxis-/ Grosshandelsbewilligung und die Bonität des Käufers.

3. Beschaffenheit der Ware, technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

- 3.1. Als Beschaffenheit der Ware gilt ausschliesslich die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Verkäufers beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung sind keine Beschaffenheitsangaben. Haltbarkeit sowie Produkt-, Gebrauchs- und Anwendungsinformationen, Rezepturen, Zutaten sowie Gewichts- und Massangaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.
- 3.2. Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort, Schrift oder durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, ist jedoch unverbindlich, auch im Hinblick auf etwaige Schutzrechte Dritter. Sie entbindet den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Eignung der gelieferten Ware für die vorgesehenen Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung erfolgen ausserhalb der Kontrolle des Verkäufers und liegen allein in der Verantwortung des Käufers.
- 3.3. Die Mindesthaltbarkeit der gelieferten Produkte beträgt in der Regel mindestens 12 Monate bei Produkten von Pharmaceuticals und 6 Monate für Produkte im Bereich Consumer Health. In Sonderfällen oder bei Spezialprodukten beträgt die Mindesthaltbarkeit nicht weniger als 3 Monate.

4. Aus- und Einfuhrbeschränkungen und Pflichten des Käufers

- 4.1. Ist für die Lieferung eine staatliche Aus- oder Einfuhrbewilligung erforderlich oder ist sie gesetzlich beschränkt bzw. verboten, darf der Verkäufer seine Leistung und den Lieferanspruch des Käufers bis zur Bewilligung bzw. Aufhebung der Beschränkung/des Verbots aussetzen und den Vertrag ohne Haftung kündigen bzw. davon zurücktreten. Der Verkäufer kann jederzeit die Vorlage der erforderlichen Bewilligung verlangen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu informieren und die Bewilligung nach Erhalt unverzüglich weiterzuleiten.
- 4.2. Durch Annahme eines Angebots, durch Vertragsabschluss oder Annahme der Ware versichert der Käufer, keine Geschäfte mit der Ware bzw. der dazugehörigen Dokumentation unter Verletzung von Aus- oder Einfuhrbeschränkungen zu tätigen.

5. Preise

- 5.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die bei Lieferung gültigen Preise des Verkäufers, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und allfälliger Zuschläge. Für vom Käufer gewünschte Expresslieferungen werden pauschal CHF 50.– pro Lieferung verrechnet; Intercity-Express-Sendungen werden nach Aufwand berechnet. Bei Bestellungen unter CHF 300.– wird ein Zuschlag von CHF 30.– verrechnet.
- 5.2. Gemäss Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich wird bei direktem Verkauf an Fachpersonen oder an Organisationen, die Fachpersonen beschäftigen, ein Transportkostenzuschlag von CHF 20 pro Lieferung erhoben.

6. Zahlung, Sicherheiten & Bonitätsvorbehalt

- 6.1. Zahlungen sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, per Banküberweisung zu tätigen und gelten erst als bewirkt, wenn der Betrag endgültig auf einem Konto des Verkäufers gutgeschrieben ist. Skonto ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 6.2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei Verzug fallen Verzugszinsen von 5 % auf den Gesamtforderungsbetrag an. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

- 6.3. Der Verkäufer kann Zahlungen auf die ältesten fälligen Posten anrechnen, zuzüglich aufgelaufener Zinsen und Kosten, in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 6.4. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen.
- 6.5. Der Verkäufer ist berechtigt, Vorauskasse oder angemessene Sicherheiten (insbesondere Bankgarantie, Standby-Letter-of-Credit, Kautions oder schriftliche Konzern- bzw. Bankbürgschaft) zu verlangen. Bis zur Leistung der Vorauskasse bzw. Stellung der Sicherheit kann der Verkäufer Lieferungen aussetzen.
- 6.6. Ergeben sich nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit des Käufers oder tritt Zahlungsverzug ein, kann der Verkäufer weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung erbringen und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

7. Lieferung

- 7.1. Liefertermine sind unverbindlich. Für einen verbindlichen Liefertermin bedarf es einer separaten gegenseitigen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 7.2. Ist ein fester Liefertermin ausdrücklich vereinbart und tritt Verzug ein, hat der Käufer eine angemessene Nachfrist, in der Regel zwei (2) Wochen, zu setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Lieferung, kann der Käufer hinsichtlich der betroffenen Teile zurücktreten, sofern der Verkäufer den Verzug zu vertreten hat; Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 13.
- 7.3. Teillieferungen sind zulässig; der Käufer ist zu entsprechenden Teilzahlungen gemäss den Teillieferungen berechtigt.
- 7.4. Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft Mitwirkungspflichten, kann der Verkäufer den dadurch entstehenden Schaden, einschliesslich Mehraufwendungen, ersetzt verlangen; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

8. Betriebs- und Produktionsstörungen, höhere Gewalt, Vertragshindernisse

- 8.1. Der Verkäufer haftet nicht für ausbleibende oder verspätete Leistung infolge Betriebsstörungen, insbesondere bei Umstellung der Produktion auf andere Produkte oder wenn aus technischen Gründen ein erforderliches Qualitätskriterium nicht gewährleistet werden kann; ausgenommen sind Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
- 8.2. Bei nachhaltigen Produktionsstörungen darf der Verkäufer verfügbare Kapazitäten bzw. Waren nach kaufmännisch begründeter Wahl aufteilen und gegebenenfalls weniger als die vereinbarte Menge liefern. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Epidemien/Pandemien, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Mangel an Arbeitskräften, Energie, Roh- oder Hilfsstoffen, Streiks, Cyber-/IT-Ausfälle, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder sonstige von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, die Herstellung, Versand, Abnahme oder Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar machen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von Liefer- bzw. Abnahmepflichten. Überschreitet die Störung die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als acht (8) Wochen, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen ist der Verkäufer nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken; er darf verfügbare Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zuteilen.

9. Versand, Gefahrftragung

- 9.1. Der Verkäufer wählt Versandweg und -art; Mehrkosten aus besonderen Versandwünschen des Käufers trägt dieser.
- 9.2. Mangels abweichender Vereinbarung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei Ankunft beim Käufer bzw. bei Annahmeverzug auf den Käufer über («Gefahrenübergang»).

10. Gewährleistung

- 10.1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sowie offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Eintreffen der Ware, schriftlich anzuzeigen und die Ware ambient unter Beilage des entsprechenden Lieferscheins zurückzusenden; andernfalls gilt sie als genehmigt.
- 10.2. Der Käufer ist verpflichtet, beim Wareneingang eine unverzügliche Überprüfung hinsichtlich folgender Merkmale vorzunehmen:
 - a) Identität (Produktbezeichnung, Chargen-/Batch-Nr., Gebindekennzeichnung oder Verplombungsschild mit Lieferschein),
 - b) Menge,
 - c) Produktaufmachung und -kennzeichnung sowie
 - d) Transportschäden.

Bei temperatur- oder erschütterungsempfindlichen sowie verderblichen Waren führt der Käufer, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, eine

qualitätsbezogene Eingangskontrolle auf transport- oder zwischenlagerungsbedingte Mängel durch.

- 10.3. Versteckte Mängel sind nach Entdeckung unverzüglich schriftlich zu rügen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Die Beweislast für das Vorliegen eines verdeckten Mangels trägt der Käufer. Abgelaufene Ware wird weder ersetzt noch gutgeschrieben.
- 10.4. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Anzeige beim Verkäufer massgeblich. Mängel, die entgegen den vorstehenden Untersuchungs- und Rückgabepflichten geltend gemacht werden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 10.5. Soweit nicht anders vereinbart, beschränken sich Mängelrechte auf Nacherfüllung. Scheitert diese, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten; Schadensersatzansprüche bestimmen sich nach Ziffer 13.
- 11. Retouren**
- 11.1. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers und gemäss Ziffer 10.1 an den Auslieferort zurückgesandt werden.
- 11.2. In keinem Fall wird Ersatz geliefert für a) als Muster gekennzeichnete Produkte, b) beschädigte, angebrochene oder geöffnete Packungen, sofern es sich hierbei nicht um einen Auslieferfehler handelt, c) abgelaufene Ware, d) Falschbestellungen und e) Ware, bei der der Verwendungszweck auf Käuferseite nicht mehr vorhanden ist.
- 11.3. Produkte, deren Rückzug aus Gründen der Medikamentensicherheit (behördlich oder firmenintern veranlasst) erfolgt, werden zum Einkaufspreis vergütet, sofern die Retournierung unter Vorbehalt von Ziffer 11.2 innerhalb eines (1) Monats nach Veröffentlichung oder Mitteilung des Rückzugs erfolgt.
- 11.4. Vom Verkäufer aus dem Sortiment gestrichene Produkte werden weder vergütet noch zurückgenommen.

12. Schutzrechtsverletzungen

- 12.1. Der Verkäufer haftet nicht für die Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Kennzeichen, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen Rechten, die aufgrund von Vorgaben des Käufers oder eines für den Verkäufer nicht vorhersehbaren Gebrauchs der Ware oder dadurch eintreten, dass diese vom Käufer oder auf dessen Veranlassung verändert werden. Dies gilt insbesondere, wenn auf Veranlassung des Käufers eine bestimmte Produktverpackung oder -bezeichnung geliefert wird und hierdurch Namens- oder Markenrechte verletzt werden könnten.
- 12.2. Der Käufer informiert den Verkäufer innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich, wenn ein Dritter hinsichtlich der Vertragsprodukte Schutzrechte behauptet oder geltend macht. Verletzt der Käufer diese Pflicht schuldhaft, haftet er dem Verkäufer für den daraus entstehenden Schaden.
- 12.3. Der Verkäufer wird auf eigene Kosten (i) den Käufer gegen Klagen Dritter verteidigen, die eine unmittelbare Schutzrechtsverletzung durch die vom Verkäufer gelieferte Ware geltend machen, und (ii) den Käufer von rechtskräftig auferlegten Schadensersatzleistungen und sonstigen Kosten freistellen, soweit diese unmittelbar und ausschliesslich auf eine solche Verletzung zurückzuführen sind.
- 12.4. Eine Haftung des Verkäufers entfällt, wenn der Verkäufer nicht (i) unverzüglich schriftlich benachrichtigt wird, (ii) das ausschliessliche Recht zur Aufklärung, Vorbereitung, Verteidigung und Abwicklung des Falls sowie zur Wahl der anwaltlichen Vertretung erhält und (iii) vom Käufer zumutbare Unterstützung erhält. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Anspruch später als ein (1) Jahr nach Lieferung geltend gemacht wird.
- 12.5. Wird ein Produkt Gegenstand eines Verletzungsverfahrens oder erscheint ein solches nach Ansicht des Verkäufers wahrscheinlich, kann der Verkäufer nach eigener Wahl (i) dem Käufer das Recht zur Weiternutzung bzw. zum Verkauf beschaffen, (ii) eine Ersatzlieferung vornehmen, (iii) eine Nachbesserung vornehmen, sodass keine Schutzrechte mehr verletzt werden oder (iv) hinsichtlich des betroffenen Produkts vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte und Ansprüche auf Minderung, Rücktritt bzw. Schadensersatz bestehen nur nach Massgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 12.6. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 13. Weitergehende Ansprüche des Käufers hinsichtlich einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten oder anderen Eigentumsrechten als in dieser Ziffer 12 genannt bestehen nicht.

13. Schadensersatz

- 13.1. Der Verkäufer haftet, ungeachtet der Anspruchsgrundlage, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Verkäufers verursacht wurden; im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 13.2. Der Verkäufer haftet unter keinen Umständen für mittelbare oder bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden und Folgeschäden, einschliesslich entgangener Umsätze oder Gewinne, Lieferverzögerungen, Arbeitsniederlegungen, Produktionsausfall, Verschlechterung anderer Ware sowie sonstiger auf anderen Ursachen beruhender Schäden, gleichgültig ob aus Gewährleistung, Vertragsverletzung, Fahrlässigkeit oder anderweitig.
- 13.3. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieser Ziffer 13 gelten in gleichem Umfang für Handlungen der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter,

Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers sowie für deren persönliche Haftung.

14. Software

- 14.1. Sofern Software oder Dokumentation in einem Produkt eingebettet ist oder mit dem Produkt mitgeliefert wird, werden dadurch keine Eigentumsrechte hieran übertragen. Der Käufer erhält lediglich ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den entsprechenden Schutzrechten des Verkäufers bzw. seiner verbundenen Unternehmen, beschränkt auf die Nutzung der Software bzw. Dokumentation in oder mit den gelieferten Produkten und in der bereitgestellten Form.
- 14.2. Ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers wird der Käufer die Software nicht (i) modifizieren, anpassen, ändern, übersetzen oder abgeleitete Werke erstellen, (ii) abtreten, verpachten, vermieten, verleihen, übertragen, Dritten bekannt geben, unterlizenzieren oder sonst wie zugänglich machen, (iii) mit anderer Software vermischen oder in andere Softwareprodukte einarbeiten, oder (iv) nachentwickeln, dekompileieren, auseinanderbauen oder versuchen, den Quellcode zu ermitteln. Dies gilt nicht, soweit zwingendes Recht dies ausdrücklich erlaubt. Hinweise auf Schutzrechte des Verkäufers, seiner verbundenen Unternehmen oder Zulieferanten sind unverändert zu reproduzieren. Lizenzbedingungen Dritter können zusätzlich anwendbar sein.

15. Vertrieb und Qualitätssicherung

- 15.1. Arzneimittel dürfen nur von nach anwendbarem Recht berechtigten Betrieben und Einrichtungen bezogen und an solche geliefert werden. Der Käufer sichert zu, dass Abgabe und weitere Handelsschritte dem anwendbaren Recht entsprechen und legt dem Verkäufer auf Anfrage entsprechende Nachweise vor.
- 15.2. Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich über ihm bekannt gewordene mögliche Arzneimittelfälschungen, entsprechende Verdachtsmomente, illegalen Handel mit der Ware sowie über Beschwerden aus dem Markt.

16. Informationspflichten über Risiken, Nebenwirkungen etc.

- 16.1. Der Käufer befolgt sämtliche gesetzlichen und behördlichen Meldepflichten zu Risiken, Nebenwirkungen, unbeabsichtigten schädlichen Reaktionen und vergleichbaren Vorkommnissen beim bestimmungsgemässen Gebrauch der Ware und informiert die zuständigen Stellen. Zudem wird er stets, auch wenn er keiner gesetzlichen oder behördlichen Informationspflicht unterliegt, den Verkäufer unter dem Betreff «Adverse Event Reporting» über entsprechende Vorkommnisse schriftlich via E-Mail (drug.safety.switzerland@bayer.com) informieren.

17. Kündigung und anderweitige Vertragsbeendigung

- 17.1. Unbeschadet anderer vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche kann jede Partei den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen oder davon zurücktreten, ohne der anderen Partei zu haften, wenn:
- a) über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Sanierungs-, Liquidations- oder Auflösungsverfahren eingeleitet wird, einschliesslich eigeninitiiertes oder Zwangsverfahren, der Bestellung eines Insolvenz- bzw. Zwangsverwalters oder einer Abtretung zugunsten der Gläubiger, oder
 - b) sich die Kapital- oder Besitzverhältnisse der anderen Partei wesentlich ändern und die Partei nach freier Überzeugung der Auffassung ist, dass diese Änderungen die weitere Durchführung des Vertrags unzumutbar machen.
- 17.2. Macht der Verkäufer von Ziffer 17.1 Gebrauch und hat er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits erfüllt, werden alle nach diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen sofort fällig. Bei Kündigung, Rücktritt oder Ablauf des Vertrags bleiben Bestimmungen, die ihrem Sinn und Zweck nach fortgelten sollen, über die Vertragsdauer hinaus wirksam.

18. Erfüllungsort, handelsübliche Klauseln, Garantie, Wirksamkeitsklausel

- 18.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, für die Zahlung der auf der Rechnung des Verkäufers angegebene Ort.
- 18.2. Eine Garantie bedarf der Schriftform und ist nur wirksam, wenn Inhalt, Dauer und räumlicher Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschrieben sind.
- 18.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht; kollisionsrechtliche Bestimmungen finden keine Anwendung.
- 19.2. Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten zunächst gütlich durch Gespräche und Verhandlungen beizulegen. Nicht gütlich beigelegte Streitigkeiten werden ausschliesslich von den zuständigen Gerichten der Stadt Zürich entschieden. Der Verkäufer bleibt berechtigt, Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.